



Satzung

§ 1 (Name und Sitz)

1. Der am 01.01.2007 in 32120 Hiddenhausen, Gutsweg 35, gegründete Verein trägt den Namen „Aquarien- und Terrarienverein im Biologiezentrum Bustedt“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Gutsweg 35, 32120 Hiddenhausen.

§ 2 (Geschäftsjahr)

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Die nicht kommerzielle Haltung und Zucht von Aquarien- und Terrarientieren.
2. Die Erforschung der Bedingungen für eine sachgerechte Haltung und Zucht.
3. Die Durchführung von gemeinsamen Treffen.
4. Die Unterhaltung der Dauerausstellung im Biologiezentrum Bustedt.

§ 4 (Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandesmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.



§ 7 (Ausschluss)

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
 - a. es trotz zweimaliger Aufforderung den fälligen Jahresbeitrag nicht entrichtet
 - b. sein Aufenthalt unbekannt ist
 - c. es das Ansehen und das Vermögen des Vereins erheblich geschädigt hat
 - d. die Zusammenarbeit innerhalb des Vereins nachhaltig stört
 - e. grob gegen die Satzung verstoßen hat.
2. Der Ausschluss wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Alle Mandatsträger, die durch die Mitgliederversammlung gewählt worden sind, können nur durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
3. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist das Mitglied vom beabsichtigten Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.
4. Widerspricht der Ausgeschlossene dem Ausschluss, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

§ 8 (Rechte der Mitglieder)

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung die Leistungen und Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen und an seiner Gestaltung mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht:

1. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und an deren Beschlüssen mitzuwirken,
2. Anträge zum Beschluss durch die Mitgliederversammlung einzureichen,
3. bei Anträgen zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mitzuwirken. Ein solcher Antrag bedarf der schriftlichen Zustimmung mindestens eines Fünftel der Mitglieder des Vereins,

§ 9 (Pflichten der Mitglieder)

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren. Es hat insbesondere:

1. den Bestimmungen dieser Satzung nachzukommen
2. den Beitrag fristgerecht zu entrichten
3. dem Verein jede Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 11 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.



§ 12 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - d. Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - e. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - i. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte gegebene Anschrift gerichtet war.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandesmitglied geleitet.
9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
10. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
12. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.



§ 13 (Vorstand)

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandesmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Vorstandesmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.
3. Vorstandesmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Vorstandesmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandesmitgliedes.

§ 14 (Kassenprüfung)

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine/n Kassenprüfer/in.
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht - fällt das Vermögen des Vereins an das „Biologiezentrum Bustedt Ostwestfalen-Lippe e.V.“, das es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Hiddenhausen, 01.01.2007